

**Parkierungskonzept - Erfahrungen, Einschätzungen und Änderungsvorschläge**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungsart</b>
Gemeinderat	18.05.2021	Beschlussfassung	öffentlich

**I. Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen am 23.06.2020, 26.05.2020, 19.11.2019 und 01.09.2020 verschiedene Beschlüsse zur Parkraumbewirtschaftung im öffentlichen Straßenraum und zum neuen EnzParkHaus gefasst. Nach einer gut halbjährigen Einführungs- und Erfahrungsphase sollen nun einige Anpassungen in kleinerem Rahmen erfolgen. Die Rückmeldungen aus der Bevölkerung hierzu wurden gesammelt und ausgewertet.

**II. Beschlussvorschlag**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, ab dem 01.07.2021 auf den Parkplätzen Kleines Neckerle und Bauhof ein Halbjahresticket mit einer Gebühr von 180 € und ein Ganzjahresticket mit einer Gebühr in Höhe von 300 € einzuführen.
2. Der Gemeinderat beschließt, ab dem 01.07.2021 in der Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter für Motorräder maximal vier Halbjahrestickets mit einer Gebühr von 200 € einzuführen.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, ab der Neubeantragung von Bewohnerparkausweisen die Anspruchsvoraussetzungen wie in der Vorlage beschrieben anzupassen und die Bewohnerparksektoren flexibler auszuweisen.

### III. Begründung

#### 1. Einführung eines zusätzlichen Tarifs (Halbjahres- und Jahresticket) für die Parkplätze Kleines Neckerle und Bauhof

Aufgrund der eng gefassten Voraussetzungen des Bewohnerparkens aktuell (nur ein Ausweis pro Haushalt und Anspruch nur dann, wenn gar kein eigener Stellplatz vorhanden ist) sind aktuell viele Bewohner auf der Suche nach einer anderweitig angemessenen Möglichkeit zum Parken. Für einen großen Personenkreis ist das Enzparkhaus noch keine Alternative zum Parken. Bei den neu angeschafften Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen Kleines Neckerle und Bauhof gibt es bisher nur die Möglichkeit, stundenweise zu bezahlen. Tarifliche Möglichkeiten wie ein im Verhältnis vergünstigtes Halbjahresticket oder Jahresticket existieren nicht. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, ein Halbjahresticket (ganztags) in Höhe von 180 € sowie ein Ganzjahresticket in Höhe von 300 € einzuführen. Beschäftigte, Bewohner oder andere, die bisher diese Parkplätze für etwa 8 Stunden am Tag nutzen, würden mit der bisherigen stundenweisen Bezahlung auf 360 € (halbes Jahr) bzw. 720 € (ganzes Jahr) kommen. Dies erscheint unverhältnismäßig hoch.

Diese zusätzlichen Tarife sollen im Rahmen der Einführung des Handyparkens primär hierüber abgewickelt werden. Für Nutzende, die diese Möglichkeit nicht in Anspruch nehmen möchten, stellt die Verwaltung ein Parkticket in Papierform aus.

Für die Einführung müsste die Parkgebührensatzung angepasst werden. Zudem stellt die Tarifierweiterung auch für Gewerbetreibende und Beschäftigte eine Möglichkeit dar, das Fahrzeug altstadtnah abzustellen.

Die Möglichkeit der Tarifierweiterung kann den positiven Effekt haben, dass mehr Bewohner am Rande der Altstadt parken und sich der Parksuchverkehr, vor allem in der Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter, etwas verringert.

#### 2. Einführung eines Halbjahrestickets für Motorräder in der Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter

In der Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter dürfen Motorräder nur in gekennzeichneten Flächen und unter Einhaltung der allgemein geltenden Parkbewirtschaftungsmaßnahmen parken. Es wurden zwei Stellplätze entsprechend für Motorräder gekennzeichnet. Auf diesen Plätzen finden insgesamt acht Motorräder Platz. Entsprechende Anfragen von Bewohner, ob es eine Art Halbjahresticket gibt und man nicht jeden Tag zahlen muss und dann auch nur maximal vier Stunden dort parken darf, sind beim Ordnungsamt eingegangen. Bei den Anfragen handelt sich um maximal vier Personen mit insgesamt vier Motorrädern. Aus diesem Grund könnte die Stadt maximal vier Halbjahrestickets ausgeben. Somit würden vier Parkplätze für Motorräder weiterhin zur freien Verfügung stehen. Dies dürfte der Erfahrung nach ausreichend sein. Auch hier wäre die Anpassung der aktuellen Parkgebührensatzung obligatorisch.

#### 3. Anpassung der Voraussetzungen für das Bewohnerparken

Die aktuellen Voraussetzungen zur Berechtigung für einen Bewohnerparkausweises sind im kommunalen Vergleich in Besigheim streng. Anspruch auf maximal einen Bewohnerparkausweis hat ein Haushalt dann, wenn gar kein eigener Stellplatz zur Verfügung steht. Es wird hier bisher nur auf das bloße Vorhandensein von Stellplätzen Bezug genommen, nicht aber auf die Anzahl der Fahrzeuge. Oftmals haben Haushalte zwei Fahrzeuge, aber nur einen Stellplatz. Bei dieser Konstellation besteht bisher kein Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis. Aus diesem Grund mussten auch etliche Bewohnerparkausweise vom Ordnungsamt wieder eingezogen werden, zum Teil mit Einschaltung von Rechtsbeiständen seitens der Betroffenen, da eben die Voraussetzungen hierfür nicht bestanden haben und die Antragsteller zum Teil falsche Angaben im Antragsverfahren machten.

Die Verwaltung schlägt vor, die Voraussetzung dahingehend anzupassen, dass künftig (ab Neubeantragung) ein Anspruch dann besteht, wenn für ein Fahrzeug kein eigener Stellplatz zur Verfügung steht. Die Anzahl von maximal einem Ausweis pro Haushalt bleibt aber weiterhin bestehen.

Zudem soll eine flexiblere Ausweisung der Bewohnerparksektoren A und B stattfinden. Die Auslastung der ausgegebenen Ausweise im Verhältnis zum verfügbaren Parkraum im Sektor B (untere zwei Ebenen Tiefgarage Stadthalle Alte Kelter) beträgt derzeit etwa 150 %. Die Auslastung im Sektor A dahingegen nur knapp 70 %. Durch entsprechende Beschilderung soll Bewohnern mit Ausweis für Sektor B auch das Parken auf den für Sektor A gekennzeichneten Flächen möglich sein.

#### **IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept**

Die Tariferweiterung schafft Möglichkeiten zum Parken für Bewohner der Altstadt, welche die Voraussetzungen des Bewohnerparkens nicht erfüllen. Die Attraktivität des Wohnens in der Altstadt, welche auch ein Stück weit von verfügbaren Abstellmöglichkeiten für Fahrzeugen abhängt, soll hierdurch erhalten bleiben.

#### **V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Durch die Einführung der zusätzlichen Tarife werden zusätzliche jährliche Einnahmen im niedrigen vierstelligen Bereich erwartet.